

Antrag

der AfD-Fraktion

Asylantragsteller bis zum Verfahrensabschluss in Erstaufnahmeeinrichtung unterbringen

Der Landtag stellt fest:

1. Die illegale Migration nach Deutschland entwickelt sich weiterhin besorgniserregend. Neben den unerlaubten Einreisen über die deutsch-polnische Grenze gelangen auch wieder vermehrt im Wege der Sekundärmigration illegal Ausländer über Griechenland nach Brandenburg.¹
2. Zur Vermeidung falscher Anreize und zur konsequenten Umsetzung des Rechts ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass nach Durchführung des Asylverfahrens eine stringente Abschiebung aller vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer zu erfolgen hat.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, Ausländer bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über ihren Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebung ausschließlich in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg unterzubringen;
2. eine Ausreiseeinrichtung der Zentralen Ausländerbehörde im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, in der die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer untergebracht werden, zu schaffen. Nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht wird aus dieser die Abschiebung betrieben.

Begründung:

Deutschland als wirtschaftlich starkes Land mit über 80 Millionen Einwohnern ist das Ziel einer Vielzahl von Ausländern, die auf illegalem Wege versuchen, hierher einzureisen und einen Asylantrag zu stellen.

¹ Vgl. Leipziger Volkszeitung v. 01.12.2021 zu „Sachsen und Brandenburg wollen illegale Migration einschränken“, <https://www.lvz.de/Region/Mitteldeutschland/Sachsen-und-Brandenburg-wollen-illegale-Migration-einschraenken>, abgerufen am 03.12.2021.

Gemäß Art. 16a Abs. 2 Grundgesetz (GG) genießt kein Asylrecht, „wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist“.

Die Weiterreise der illegalen Migranten innerhalb der EU über beispielsweise Polen und Griechenland nach Deutschland wird durch die hierzulande vorhandenen Fehlanreize befördert, da nach wie vor zumindest zum Teil die Versorgung von Asylantragstellern durch Bargeldleistungen erfolgt. „Eine konsequente Beseitigung dieses Fehlanreizes kann nur durch eine vollständige Umstellung der Versorgung von Geld- auf Sachleistungen erfolgen. Die neuen Asylgesetze erlauben es den Bundesländern, Asylantragstellern Sach- statt Bargeldleistungen zu gewähren.“²

Die bedrohliche Entwicklung der illegalen Migration an der deutsch-polnischen Grenze hat sich spätestens seit August 2021 abgezeichnet. Vor der Bundestagswahl bestand sowohl bei der Bundesregierung als auch der Landesregierung Brandenburgs kein Interesse, diese Entwicklung als politisches Problem mit Sprengwirkung zu thematisieren.³ Die daraus resultierende Untätigkeit hat nicht nur für eine Zuspitzung der Lage gesorgt, sondern auch zu deren Verschleierung geführt.

Der noch geschäftsführend amtierende Innenminister Seehofer hat dem Kabinett im Oktober 2021 einen Bericht vorgelegt, wonach das Dublin-III-Verfahren nicht funktioniert und die illegale Migration über Polen und auch insbesondere über Griechenland zunimmt.⁴

Zur Umsetzung der bundesrechtlich für die Länder durch § 47 Abs. 1b AsylG eingeräumten Regelungsmöglichkeit ist daher zunächst eine landesgesetzliche Regelung erforderlich zur Erweiterung der Verweildauer von Ausländern in der Erstaufnahmeeinrichtung und Verhinderung der Verteilung von Menschen, die keine Bleibeperspektive haben, an die Kommunen. Hierdurch würde die Durchführung des Asylverfahrens beschleunigt und im Falle der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eine stringente Abschiebung ermöglicht werden.

Außerdem würden die Landkreise und kreisfreien Städte erheblich entlastet werden, da eine Verteilung von Ausländern nur nach dem für sie positiven Ausgang erfolgen würde.

Zudem sind die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer stringent abzuschieben⁵ und bis dahin in einer Ausreisereinrichtung unterzubringen.

² Antrag der AfD-Fraktion im Landtag Brandenburg zu „Sach- statt Bargeldleistungen“ – Drucksache 6/3533, in: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_3500/3533.pdf, abgerufen am 03.12.2021.

³ Vgl. Bild-Online v. 24.09.2021 zu „So lässt sich die Regierung mit den Flüchtlingen austricksen“, <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/so-laesst-sich-die-regierung-mit-den-fluechtlingen-austricksen-77766732.bild.html>, abgerufen am 03.12.2021.

⁴ Vgl. RND-Online v. 20.10.2021 zu „Griechenland und Polen: Seehofer sieht Probleme an mehreren Grenzen“, <https://www.rnd.de/politik/griechenland-und-polen-illegale-migration-horst-seehofer-csu-sieht-probleme-an-mehreren-grenzen-OC4VEOPHRIRPQSYL6WK5NXGRQ4.html>, abgerufen am 03.12.2021.

⁵ Vgl. Antrag der AfD-Fraktion im Landtag Brandenburg zu „Schnell und effizient abschieben – sämtliche vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer sofort abschieben und Abschiebungen vereinfachen!“ – Drucksache 7/1931, in: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_1900/1931.pdf, abgerufen am 03.12.2021.